



1. Zentraler Abiturausschuss (ZAA)

Information zur Zulassung:
Verfahrensgrundsätze im Abitur

12.04.2019



■ Termine:

- Dienstag, 30. April bis Mittwoch, 15. Mai : HT 1.-3. Fach
- Donnerstag, 16. Mai bis Mittwoch, 29. Mai : NT 1.-3. Fach
- Montag, 03. Juni, und Dienstag, 04. Juni:
mündliche Prüfung 4. AF



- Termine:
- Freitag, 7. Juni: ZAA-Info zu Ergebnissen
- Mittwoch, 12. Juni, 12 Uhr: Meldung freiwillige mündliche Prüfung 1.-3. AF
- Montag, 17. Juni bis Mittwoch 19. Juni: Prüfungstage 1.-3. AF
- Freitag, 28. Juni: Ausgabe Zeugnisse



§ 23: Rücktritt - Erkrankung – Versäumnis

- Die Schülerin oder der Schüler kann bis zur Zulassung die Jg. Q2 auf Antrag freiwillig wiederholen, wenn die Verweildauer nicht überschritten wird.
→ Frist endet in wenigen Minuten!
- Tritt die Schülerin oder der Schüler nach der Zulassung zurück, so gilt die Abiturprüfung als „**nicht bestanden**“.
- Nach der Wiederholung der Jg. Q2 legt der/die Schüler/in die Abiturprüfung als *Wiederholungsprüfung* ab.



§ 23: Rücktritt - Erkrankung – Versäumnis

- **Erkrankt** die Schülerin oder der Schüler unmittelbar vor der Prüfung, kann sie / er den Prüfungsteil nach der Genesung nachholen. *Krankheit gilt als der einzige Grund, der vom Prüfling nicht selber zu vertreten ist.*
- **Nachweis der Erkrankung:** unverzögliche Vorlage eines ärztlichen Attests, d.h. spätestens am nächsten Tag. (Bei Zweifeln kann die SL ein amtsärztliches Attest verlangen)
- **Verfahren:**
 1. telefonische Mitteilung am Prüfungsmorgen und
 2. Vorlage des Attests
- Einer Erkrankung gleichgestellt sind Gründe, die den Prüfling am Ablegen der Prüfung hindern und **von ihm nicht zu vertreten sind.**



§ 23: Rücktritt - Erkrankung – Versäumnis

- **Versäumnis:** Gründe, die die Schülerin oder der Schüler selber zu vertreten hat:
 - verspätete oder fehlende Vorlage des Attests
 - bei anderen Gründen: Darlegung sonstiger Hinderungsgründe (schriftlich)
- wenn nach Überzeugung des ZAA der Grund des Fehlens nicht zu entschuldigen ist, folgt als Konsequenz:
der Prüfungsteil gilt als „nicht bestanden“
- Adressat für die Darlegung der Hinderungsgründe ist der ZAA.



§ 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

1) Täuschung: Begrifflich liegt eine Täuschungshandlung vor, wenn sich ein/e Schüler/in „zur Erbringung der Leistung unerlaubter Hilfen bedient.“

- geringer Täuschungsumfang: Schüler/in setzt die Prüfung fort, es wird aber nur der nachfolgende Teil bewertet
- umfangreichere Täuschung: hierbei wird das Fach mit „ungenügend“ bewertet, Schüler/in nimmt aber an den anderen Prüfungen teil
- schwerer Fall der Täuschung: hierbei wird der/die Schülerin von allen übrigen Prüfungen ausgeschlossen. (Täuschung in mehr als einem Prüfungsteil)

Für die **Bewertung des Schweregrades** ist zuständig, wer die Leistung beurteilt, also der Fachlehrer und sein Korrektor bzw. die Fachprüfungsausschüsse bei mdl. Prüfungen



§ 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

2) Unregelmäßigkeiten sind „Behinderung einer Prüfung oder die eines anderen Schülers“: Begrifflich *liegt eine Behinderung vor,*

- *wenn durch Zuspätkommen in Klausuren die Arbeit der anderen Schüler gestört wird;*
- *wenn durch verspätetes Erscheinen bei den mündlichen Prüfungen die Prüfungsabfolge nicht mehr gesichert ist;*
- *wenn eine Diskussion über den Prüfungsgegenstand im Rahmen einer mündliche Prüfung begonnen wird.*

Folgen: Ausschluss von weiteren Prüfungen



§ 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

3) Mobiltelefone, Tablet-PC, MP3-Player, **Smartwatch** u. Ä.

Die Benutzung oder die Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Mobiltelefone, Tablet-PC, MP3-Player, **Smartwatch** u. Ä.) im Prüfungsraum – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet und kann als Täuschungsversuch gemäß § 24 APO-GOST werden.

→ Nur Schreibutensilien mitbringen.

→ Handy zu Hause lassen **oder im ...** .



Hinweise zur schriftlichen Prüfung: (§ 32 /VV zu § 32)

Arbeitszeiten: LK - 4,25 h = 4 h und 15' GK - 3 h

Verfahren schriftliche Abiturprüfung (VV 32):

1. Die Arbeitszeit beginnt um 9 Uhr (8.45 Uhr im Raum einfinden):

- unmittelbar nach Vorlage der Aufgabenstellung,
- bei einer Auswahlmöglichkeit zwischen mehreren Vorschlägen erst nach 30' Auswahlzeit.

→ *Die nichtgewählten Vorschläge werden von der aufsichtführenden Lehrkraft entgegengenommen und am Pult verwahrt.*

2. Innerhalb der Arbeitszeit gibt es keine offizielle Pause.

- Das Verlassen des Raumes wird protokolliert.
- Die Toiletten sind den Prüfungsräumen zugewiesen.



Hinweise zur schriftlichen Prüfung: (§ 32 /VV zu § 32)

Verfahren schriftliche Abiturprüfung (VV 32):

3. Für die Arbeiten und Konzepte darf nur Papier verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt.
 - Ihr erhaltet einen Mantelbogen, auf dem der Name, das Fach und das Datum einzutragen sind.
 - Das Schreibblatt wird halbiert und immer in der Außenspalte beschrieben!
 - Bitte immer den GTR im „Normalmodus“ mitbringen.
4. Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen.
5. Wer seine Arbeit beendet hat, gibt sie der Aufsicht führenden Lehrkraft und **verlässt umgehend das Schulgelände!**



Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen im 4. Abiturfach finden geplant am **Montag, 03.06.2019** und am **Dienstag, 04.06.2019** statt.

Der **Aushang des Prüfungsplans** erfolgt nach den Osterferien im Glaskasten der Q2

Dem Prüfungsplan ist zu entnehmen:

- die Prüfungskommission (Vorsitz, Prüfer und Protokollant)
- Prüfungsraum und Vorbereitungsraum
- Prüfungsbeginn
- Prüfungsgruppe (max. 3 Prüflinge zum gleichen Thema)

→ Die Vorbereitungszeit beginnt 30 Minuten vor der Prüfungszeit

→ Erscheinen: **spätestens 45Min vor Prüfungsbeginn im Foyer der Schule**



Mündliche Prüfungen

Die Vorbereitungszeit für die mündlichen Prüfungen beträgt 30'.

- **Verfahren der mündlichen Prüfungen im 4. AF (§37 und §38)**

Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- Die Prüfung beschränkt sich **nicht** auf das Sachgebiet **eines** Kurshalbjahres

1. Teil

- neue, begrenzte Aufgabe, die selbstständig gelöst wird und im zusammenhängenden Vortrag dargelegt wird. (Benutzung der Aufzeichnungen aus der Vorbereitung sind erlaubt, aber ein reines Ablesen ist nicht zulässig)

Zeitraumen 10' bis 15'



Mündliche Prüfungen

Verfahren der mündlichen Prüfungen im 4. AF (§37 und §38)

2. Teil

- hier werden größere fachliche Zusammenhänge in einem Gespräch mit Fachlehrer geprüft.

Zeitraumen: ebenfalls 10' bis 15'



Zusammenfassung der wichtigen Termine

1. Die Schüler finden sich zu den schriftlichen Prüfungen 15' vor Beginn der Prüfung ein.
2. Bei den mündlichen Prüfungen müssen die Schüler sich spätestens 45' vor dem Beginn der mündlichen Prüfung am Aufenthaltsraum einfinden.
3. Bei der Information des ZAA zur Zulassung und zur Ergebnisbekanntgabe besteht Anwesenheitspflicht.

Es erfolgt keine Information über die erreichten Ergebnisse an Dritte!

4. Es besteht eine Informationspflicht über die Aushänge bezüglich der Prüfungen.
5. Im Falle einer **Erkrankung** und damit verbunden ein Nichtantreten der Prüfung muss sofort eine telefonische Mitteilung an die Schule erfolgen und umgehend, d. h. spätestens am nächsten Tag bis 12.00 Uhr, ein ärztliches Attest vorgelegt werden.



Mündliche Prüfung im 1. - 3. AF (§ 36)

1. Bei dem **2. Termin des ZAA** wird in einer Konferenz aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung im 1. - 3. AF und den Ergebnissen im 4. AF festgelegt, wer mündlich weiter geprüft wird.
2. **mündliche Prüfungen im 1.- 3. AF** sind anzusetzen, wenn:
 - die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 und mehr Punkte der einfachen Wertung von der Durchschnittsnote, gebildet aus den Schuljahren Q1 und Q2 in einfacher Wertung abweichen,
 - die Mindestpunktzahl von 100 Punkte nicht erreicht ist,
 - das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil nicht mindestens zwei Abiturfächer mit 25 Punkten abgeschlossen sind, darunter ein LK.



Mündliche Prüfung im 1. - 3. AF (§ 36)

Beispiele für die Abweichungsregel:

Klausurnote Abitur = **8 Punkte**

Durchschnittsnote =

$(11+13+12+12) : 4 = 12$ **Punkte**

Abweichung = $12 - 8 = 4$ Punkte

→ mündliche Prüfung

Klausurnote Abitur = **8 Punkte**

Durchschnittsnote =

$(11+13+12+**11**) : 4 = 11,75$ **Punkte**

Abweichung = $11,75 - 8 = 3,75$ Punkte

→ keine mündliche Prüfung



Mündliche Prüfung im 1. - 3. AF (§ 36)

Eine mündliche Prüfung wird **nicht** angesetzt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen im 1. bis 3. AF ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist.

Die Abiturprüfung gilt dann als nicht bestanden.



Mündliche Prüfung im 1. - 3. AF (§ 36)

- **Die Schüler, für die keine mündliche Prüfung angesetzt wurde, haben die Abiturprüfung bestanden.**

Sie können sich aber auch **freiwillig** zu einer oder mehreren mündlichen Prüfungen melden, um evtl. notwendige Punkte zum Erreichen der besseren Dezimalstelle zu erlangen.

→ Eine freiwillige Meldung bedingt, dass die Prüfung **in jedem Fall** durchgeführt wird!

→ Eine Verschlechterung ist auch möglich!

- **wird eine Schülerin / ein Schüler in mehreren Fächern mündlich geprüft, so bestimmt sie / er die Reihenfolge der Prüfung nach eingehender Beratung.**



Bekanntgabe der Ergebnisse des 2. ZAA

Freitag, 07.06.2019

Bücherrückgabe beachten!

Bekanntgabe der weiteren mündlichen
Prüfungen

Im Anschluss: Beratungsgespräche



LETZTE Erinnerung!!!

- Aushänge und Termine beachten
- auch Nachschreibtermine beachten



Gesamtpunktzahl

Die Gesamtpunktzahl in Block I wird mit der Gesamtpunktzahl in Block II addiert. Anhand der folgenden Tabelle kann die Abitur-Durchschnittsnote ermittelt werden.

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1.0	900 - 823	2.0	660 - 643	3.0	480 - 463
1.1	822 - 805	2.1	642 - 625	3.1	462 - 445
1.2	804 - 787	2.2	624 - 607	3.2	444 - 427
1.3	786 - 769	2.3	606 - 589	3.3	426 - 409
1.4	768 - 751	2.4	588 - 571	3.4	408 - 391
1.5	750 - 733	2.5	570 - 553	3.5	390 - 373
1.6	732 - 715	2.6	552 - 535	3.6	372 - 355
1.7	714 - 697	2.7	534 - 517	3.7	354 - 337
1.8	696 - 679	2.8	516 - 499	3.8	336 - 319
1.9	678 - 661	2.9	498 - 481	3.9	318 - 301
				4.0	300



Zulassung und Bescheinigung

Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte):

- Einbringung von 35 – 40 anrechenbaren Kursen der 4 Halbjahre der Qualifikationsphase.
- Pflichtkurse beachten
- Leistungskurse werden doppelt, Grundkurse einfach gewertet.
- Endnote im Projektkurs kann im Umfang von 2 Halbjahresnoten auf die Grundkurse angerechnet werden.

Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte):

Leistungen in den 4 Fächern der Abiturprüfung (je fünffache Wertung)

Abiturprüfung

Ergebnis der 1. Konferenz des Zentralen Abiturausschusses



Name des Prüflings:

Max Mustermann

Abitur-fach	Fach	Leistungsbewertung in den Halbjahren der Qualifikationsphase				Zur Zulassung			Durchschnittspunktzahl
		1.	2.	3.	4.	Grund-kurse	Leistungskurse		
							einfach	zweifach	
1.	Deutsch	07	06	05	06	--	24	48	6,00
3.	Englisch	07	04	04	05	20	--	--	5,00
	Italienisch	(05)	06	05	05	16	--	--	--
	Musik	06	07	--	--	13	--	--	--
2.	Geschichte	07	05	05	05	--	22	44	5,50
	Erziehungswissenschaft	(06)	08	(06)	(02)	08	--	--	--
	Sozialwissenschaften	--	--	11	07	18	--	--	--
4.	Mathematik	05	08	03	07	23	--	--	--
	Biologie	07	07	04	04	22	--	--	--
	Religionslehre	09	07	06	--	22	--	--	--
	Sport	14	14	15	14	57	--	--	--

Summe der Punkte: GK 199 LK 92

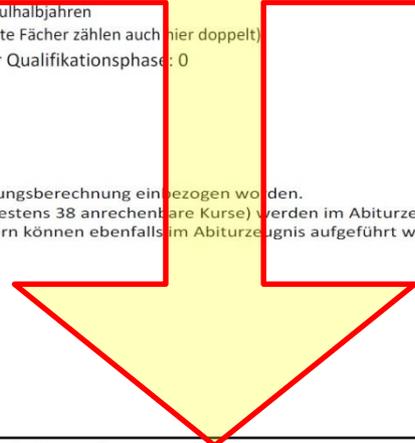
Gesamtsumme: 291

Punktsumme Block I
Gemäß der Formel $E = \frac{P}{S} \cdot 40$ 271

P: Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren
S: Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)
Zahl der Halbjahreskurse in Vertiefungsfächern in der Qualifikationsphase: 0

Max Mustermann ist zur Abiturprüfung zugelassen.

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Zulassungsberechnung einbezogen worden.
Geklammerte Ergebnisse in den Pflichtfächern (mindestens 38 anrechenbare Kurse) werden im Abiturzeugnis aufgeführt. Darüber hinausgehende Kurse in Klammern können ebenfalls im Abiturzeugnis aufgeführt werden oder gestrichen werden.



Abitur-fach	Fach	Leistungsbewertung in den Halbjahren der Qualifikationsphase				Zur Zulassung			Durchschnittspunktzahl
		1.	2.	3.	4.	Grund-kurse	Leistungskurse einfach	zweifach	
1.	Deutsch	07	06	05	06	--	24	48	6,00
3.	Englisch	07	04	04	05	20	--	--	5,00
	Italienisch	(05)	06	05	05	16	--	--	--
	Musik	06	07	--	--	13	--	--	--
2.	Geschichte	07	05	05	05	--	22	44	5,50
	Erziehungswissenschaft	(06)	08	(06)	(02)	08	--	--	--
	Sozialwissenschaften	--	--	11	07	18	--	--	--
4.	Mathematik	05	08	03	07	23	--	--	--
	Biologie	07	07	04	04	22	--	--	--
	Religionslehre	09	07	06	--	22	--	--	--
	Sport	14	14	15	14	57	--	--	--

Summe der Punkte:	GK	199	LK	92
Gesamtsumme:			291	
Punktsumme Block I Gemäß der Formel	$E = \frac{P}{S} \cdot 40$		271	





Summe der Punkte:	GK	199	LK	92
Gesamtsumme:			291	
Punktsumme Block I Gemäß der Formel	$E = \frac{P}{S} \cdot 40$		271	

P: Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S: Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

$$E(\text{rgebnis}) = \frac{291(\text{Punkte})}{43(\text{Kurse})} \cdot 40 = 270,69$$



- **Belehrung mit Unterschrift quittieren**

**→ erst dann wird
die Zulassungsbescheinigung
ausgehändigt**

Wir wünschen viel Erfolg!